Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22 Duisburg/Essen, den 15.05.2024

Seite 281

Nr. 50

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen Vom 08. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technomathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 09.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. Jg. 19, 2021 S. 835 / Nr. 118), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 31.01.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 37 / Nr. 11) wird wie folgt geändert:

- In der Anlage 1: Studienplan wird die Tabellarische Übersicht der Module des Masterstudiengangs Technomathematik im Abschnitt "Anwendungsfach Chemie" wie folgt geändert:
 - Im Modul "Medizinische Chemie" wird in der Spalte "Teilnahmevoraussetzungen" die Angabe "Organische Chemie I" gestrichen.
 - Im Modul "Physikalisch-Organische Chemie" wird in der Spalte "Teilnahmevoraussetzungen" die Angabe "Organische Chemie I" gestrichen.
 - c. Im Modul "Supramolekulare Chemie II" wird in der Spalte "Teilnahmevoraussetzungen" die Angabe "Organische Chemie I" gestrichen.
- In der Anlage 2: Anwendungsfächer wird im Abschnitt "Nr. 6 Informatik" das Modul "Kommunikationsnetze 3" gestrichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 05.07.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. Mai 2024

Für die Rektorin der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.